



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00348**
Datum: 13.10.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element: 5100.1230
Sachkonto: 58110220
Verfasser: Fachbereich Bildung

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	12.01.2016	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Aufhebung des Beschlusses zur Bescheiderteilung im Rahmen der Kita-Finanzierung (Vorlage V/2013/11414)**

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 02.05.2013 hinsichtlich der Bescheiderteilung zur Kita-Finanzierung im IV. Quartal des jeweils laufenden Jahres.

Tobias Kogge
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung:

keine

Abwägung

Mit dem Beschluss des JHA und der damit verbundenen Auflage der Bescheiderteilung im laufenden Jahr sollte den Trägern die Sicherheit gegeben werden, dass die im Antrag anerkannten Positionen auch dem Grunde nach im Rahmen der Verwendungsnachweisführung anerkannt werden.

Bezüglich dieser Bescheide wurden von drei Trägern Klagen eingereicht. Die Kammer des Verwaltungsgerichtes Halle regte an, diese Verfahren zum Ruhen zu bringen, da „die Klage gegenwärtig unzulässig sein dürfte.“

In der Begründung wird ausgeführt, dass es sich bei der aufgrund des Beschlusses erfolgten Bescheiderteilung zum Jahresende um die vorläufige Festsetzung der Kostenerstattung handelt. Eine abschließende Festsetzung kann jedoch erst im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung mit der entsprechenden Bescheiderteilung erfolgen.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Vollständigkeit bezüglich aller Klageverfahren eine interne Klärung vorgenommen sowie die Entscheidung der Kläger, ob dem Vorschlag des Gerichtes gefolgt wird, abgewartet.

Nach dem sich alle Beteiligten dem Vorschlag des Verwaltungsgerichtes angeschlossen haben sowie einer verwaltungsinternen Prüfung des Vorganges, erfolgt der Vorschlag der Aufhebung des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses von 2013.

Begründung:

Die Begründung des Verwaltungsgerichtes besagt eindeutig, dass der tatsächliche finanzielle Aufwand erst nach der Nachweisführung des Trägers sowie der daraus resultierenden Prüfung der Verwaltung festgesetzt werden kann.

Ausschlaggebend für die Finanzierung des Betriebes der Kindertagesstätten sind die laut geprüfem Antrag auszahlenden Mittel pro Monat.

Diese Art der Finanzierung bezieht sich auf die Regelungen des alten KiFöG.

Gemäß § 11a Änderungsgesetz KiFöG LSA schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuches ab.

Demzufolge wird der Kostensatz prospektiv verhandelt, eine Abrechnung der Mittel im Sinne einer Rück- oder Nachforderung entfällt damit.

Anlagen:

Anschreiben der 7. Kammer des Verwaltungsgerichtes in Bezug auf ein Klageverfahren (beispielhaft)